

BEKANNTMACHUNG

12

S a t z u n g

der Stadt Eberbach über die Erhebung einer Kurtaxe.

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03. Oktober 1983 (GBl. S.578, ber.720), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1998 (GBl. S.418), in Verbindung mit den §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 28. Mai 1996 (GBl. S.481) hat der Gemeinderat der Stadt Eberbach in seiner Sitzung vom 25. Februar 1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung einer Kurtaxe

Die Stadt Eberbach erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung und Unterhaltung der zu Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen eine Kurtaxe.

§ 2

Kurtaxepflichtige

- (1) Kurtaxepflichtige sind alle Personen die sich in der Stadt Eberbach ausgenommen deren Ortsteile Brombach, Friedrichsdorf, Gaimühle, Igelsbach, Lindach, Pleutersbach, Rockenau und Unterdielbach aufhalten, aber nicht Einwohner der Stadt sind (ortsfremde Personen), und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen im Sinne von § 1 geboten ist.
- (2) Kurtaxepflichtige sind darüber hinaus auch die Halter von Wohn- und Campingwagen auf dem Campingpark Eberbach (Dauercamper), die den Schwerpunkt der Lebensbeziehung in einer anderen Gemeinde haben und nicht in der Stadt Eberbach arbeiten oder in Ausbildung stehen.
- (3) Die Kurtaxe wird nicht von ortsfremden Personen und von Einwohnern erhoben, die in der Stadt arbeiten oder in Ausbildung stehen.

§ 3

Maßstab und Satz der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag
 - a) in der Hauptsaison DM 1,00 incl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer
 - b) in der Vor- und Nachsaison wird keine Kurtaxe erhoben.

- (2) Die Hauptsaison umfaßt den Zeitraum vom 01. April bis 31. Oktober; die Vor- und Nachsaison den Zeitraum vom 01. November bis 31. März.
- (3) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.
- (4) Kurtaxepflichtige nach § 2 Abs.3 haben, unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des Aufenthalts, eine pauschale Saisonkurtaxe zu entrichten. Diese beträgt je Wohn- oder Campingwagen 50,--DM. § 4 findet auf die pauschale Saisonkurtaxe keine Anwendung.

§ 4

Befreiung von der Kurtaxe

Von der Entrichtung der Kurtaxe sind befreit:

1. Ortsfremde Personen, die sich in Eberbach nicht länger als für die Dauer einer Übernachtung aufhalten (Passanten).
2. Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.
3. Familienbesucher von Einwohnern der Stadt Eberbach, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden.
4. Teilnehmer an Tagungen, Lehrgängen und Kursen, die innerhalb des Stadtgebietes durchgeführt werden, während deren Dauer.
5. Die fünfte und jede weitere Person einer Familie, wenn für vier Familienmitglieder Kurtaxe entrichtet wird. Als Mitglieder einer Familie gelten alle Angehörigen im Sinne von § 15 der Abgabenordnung (AO) vom 16. März 1976 (BGBI. I. S. 613). Die Vergünstigung wird nur dann gewährt, wenn alle Angehörigen einem gemeinschaftlichen Haushalt angehören.
6. Kranke und Schwerbehinderte, solange sie nicht in der Lage sind, Erholungseinrichtungen oder Veranstaltungen zu besuchen und dies durch ein ärztliches Zeugnis nachweisen.
7. Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 v.H. sowie Begleitpersonen von Schwerbehinderten und Kranken, die auf eine ständige Begleitung angewiesen sind. Die Notwendigkeit ständiger Begleitung muß durch eine amtliche oder ärztliche Bescheinigung nachgewiesen werden.
9. Besucher von Jugendherbergen, Jugendzeltplätzen, Schul- landheimen und Patienten von Krankenanstalten.

Für die Freistellung der vorstehend unter 5., 6. und 7. aufgeführten Personen bedarf es des Nachweises der Voraussetzungen bei der Tourist-Information der Stadtverwaltung Eberbach, die auf Antrag entsprechende Freistellungsbescheinigungen ausfertigt.

§ 5

Gästekarte

- (1) Jede Person, die der Kurtaxepflicht unterliegt und nicht nach § 4 Abs.1 Nr.1, 3, 4 u. 8 von der Kurtaxe befreit ist oder eine Befreiung aufgrund der Bestimmungen des § 4 Nr.5, 6 und 7 gegen Nachweis eingeräumt erhält, hat Anspruch auf eine Gästekarte und ein Gutscheinheft. Die Gästekarte wird auf den Namen des Kurtaxepflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar.
- (2) Die Benutzer des Campingparkes erhalten ihre Gästekarten durch den Platzwart.
- (3) Der Teilnehmerausweis einer Reisegesellschaft gilt anstelle einer Gästekarte, wenn in dem von dem Reiseteilnehmer an den Unternehmer zu entrichtenden Entgelt auch die Kurtaxe enthalten ist.
- (4) Die Gästekarte berechtigt zum Besuch und zur Benutzung der Einrichtungen und zum Besuch der Veranstaltungen, die die Stadt Eberbach für Erholungszwecke bereitstellt bzw. durchführt. Das Gutscheinheft bietet Vergünstigungen für besondere Einrichtungen der Stadt sowie bestimmte Sonderleistungen in der Stadt Eberbach und deren Umgebung. Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt hiervon unberührt.
- (5) Der Verlust einer Gästekarte ist der Tourist-Information der Stadt Eberbach anzuzeigen, die auf Antrag gegen eine Gebühr von DM 0,50 eine Ersatzkarte ausfertigt.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxeschuld entsteht am Tage der Ankunft einer kurtaxepflichtigen Person in der Stadt Eberbach. Die Kurtaxe wird am letzten Aufenthaltstag in Eberbach fällig.
- (2) Die pauschale Saisonkurtaxeschuld nach § 3 Abs.4 entsteht am 01. April jeden Jahres.
- (3) Die pauschale Saisonkurtaxe wird 1 Monat nach Zustellung des Kurtaxebescheids fällig.

§ 7

Meldepflichten der Beherbergungsstätten

- (1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt, einen Campingplatz betreibt oder seine Wohnung als Ferienwohnung ortsfremden Personen gegen Entgelt zur Verfügung stellt, ist verpflichtet, bei ihm verweilende Personen innerhalb von 2 Tagen nach Ankunft bzw. Abreise bei der Tourist-Information der Stadt-

verwaltung an- bzw. abzumelden.

Soweit gleichzeitig eine Meldepflicht nach dem Meldegesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 23. Februar 1996 (GBl. S.269) von den Beherbergungsstätten zu erfüllen ist, kann damit die Meldung nach Maßgabe dieser Satzung verbunden werden.

- (2) Für die Meldung nach Maßgabe dieser Satzung sind die von der Tourist-Information der Stadtverwaltung Eberbach ausgegebenen Vordrucke zu verwenden.

§ 8

Einzug und Abführung der Kurtaxe

- (1) Die nach § 7 Abs.1 Meldepflichtigen haben, soweit nicht nach § 6 Abs.2 ein Kurtaxebescheid ergeht, die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen einzuziehen und an die Stadt Eberbach abzuführen. Sie haften der Stadt gegenüber für den vollständigen und richtigen Einzug der Kurtaxe.
- (2) Die im Laufe der Saison fällig gewordenen Beträge an Kurtaxe sind jeweils nach Rechnungstellung bis zum 10. des folgenden Monats an die Stadt Eberbach abzuführen. Die nach § 7 Abs.1 Meldepflichtigen sind auf Anforderung der Tourist-Information der Stadtverwaltung Eberbach verpflichtet, die abzuführenden Beträge nach einem Formblatt aufzuschlüsseln, das die Tourist-Information zur Verfügung stellt.
- (3) Der Einzug der Kurtaxe von Benutzern des Campingparks obliegt dem Betreiber.
- (4) Die Kurtaxesatzung ist von jedem Meldepflichtigen, nach § 7 Abs.1 dieser Satzung, an einer für jeden Gast sichtbaren Stelle auszulegen.

§ 9

Vereinfachung der Einziehungs- und Meldepflicht

Die Stadt Eberbach kann mit Beherbergungsstätten bezüglich der Meldepflicht und der Kurtaxeablieferung abweichende, jedoch den Grundzügen der Kurtaxesatzung entsprechende Vereinbarungen treffen, wenn hierdurch eine Vereinfachung erzielt werden kann.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S. von § 142 der Gemeindeordnung (GemO) i.V.m. § 5a Abs.2 Nr.2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) den Meldepflichten nach § 7 Abs.1 dieser Satzung nicht nachkommt,

- b) die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen nach § 8 Abs.1 bis 3 dieser Satzung nicht einzieht und nicht an die Stadt abführt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu DM 20.000,-- geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Kurtaxesatzung vom 09. April 1981 i.d.F. vom 24. März 1983 außer Kraft.

Eberbach, den 25. Februar 1999

Der Bürgermeister:

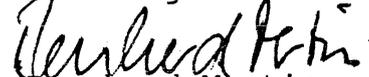

Bernhard Martin

B e s c h l u ß

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

69412 Eberbach, den 08.03.1999

Der Bürgermeister


Bernhard Martin

VERTEILER:

Leopoldsplatz	13.03.99	Friedrichsdorf (2)
Eberbacher Zeitung		Bad.Schölltenbach
RNZ	13.03.99	Gaimühle
BAZ		Lindach
Steige		Rockenau
Neckarwimmersbach		Pleutersbach
Igelsbach		Unterdiebach
Brombach		220
		z.d.A.1011

